



# Langzeitversicherungs- pension

Stand: Jänner 2026

[www.pv.at](http://www.pv.at)



## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien  
Telefon: +43 (0)5 03 03  
Website: [www.pv.at](http://www.pv.at)  
E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

**Verlags- und Herstellungsart:** PVA, Wien

**Druck:** PVA, Wien

**Stand:** Jänner 2026, 1. Auflage

**Titelbild:** © istockphoto.com/insta\_photos

**Haftungsausschluss:** Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert\*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

# Inhalt

Langzeitversicherungspension im Überblick .....	2
Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten? .....	3
Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn.....	4
Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung) .....	6
Versicherungsfall – Anfallsalter .....	7
Besondere Anspruchsvoraussetzungen .....	8
Wovon hängt die Pensionshöhe ab?.....	10
Erhöhung der Pension .....	11
Abschlag .....	12
Teilpension.....	13
Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten? .....	15

# Langzeitversicherungs- pension im Überblick



# Wie entsteht ein Anspruch? Was muss ich beachten?

Ein Anspruch auf eine Langzeitversicherungspension besteht dann, wenn

- » der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- » die **allgemeine Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit) bzw.
- » je nach Pensionsart **besondere Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

Der Versicherungsfall für Langzeitversicherungspension gilt als eingetreten, wenn Sie ein **bestimmtes Alter** erreicht haben.

Unter **besondere Anspruchsvoraussetzungen** versteht man **bestimmte Bedingungen**, die zum Stichtag vorliegen müssen (z. B. Mindestanzahl an Versicherungs- oder Beitragsmonaten).

Ein Antrag auf Langzeitversicherungspension ist ausgeschlossen, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht.

# Antrag, Stichtag & Pensionsbeginn

## Ihr Antrag

### Langzeitversicherungspension



Ein Antrag ist die Voraussetzung, um ein Pensionsfeststellungsverfahren durchzuführen. Alle Online-Formulare finden Sie auf → [www.pv.at/antrag](http://www.pv.at/antrag).

Ein formloses Schreiben wird ebenfalls als Antrag gewertet; das **unterschriebene Antragsformular** muss aber nachgereicht werden.

Bei **Eigenpensionen** löst der **Tag der Antragsstellung** den **Stichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die erforderliche Anzahl an Versicherungsmonaten vorhanden ist, wie hoch die Leistung ist und welcher Versicherungsträger im Zweig der Pensionsversicherung diese auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des **Pensionsbeginnes**.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

© istockphoto.com/Ivan-balvan



# Langzeitversicherungspension (Hackler- regelung)

Gilt für Männer, die nach dem 31. Dezember 1953 geboren sind und für Frauen, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind.

## Versicherungsfall – Anfallsalter

- » **Frauen und Männer**, ab Vollendung des **62. Lebensjahres**
- » Für Frauen gilt das entsprechende Lebensalter der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 1: Lebensalter und erforderliche Beitragsmonate für Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 – 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 – 30.6.1964	60½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 – 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 – 30.6.1965	61½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

## Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **540 Beitragsmonate** aufgrund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung auch

- » Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit decken
- » Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- » Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes

Zusätzlich darf **am Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** ausgeübt werden.

Dazu zählen:

- » eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG
- » eine sonstige **selbständige** oder **unselbständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) **über der**

## **Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,10 im Jahr 2026)**

- » eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der **Einheitswert** des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes **€ 2.400,- übersteigt**
- » **Bezüge** nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktönär\*innen sowie Bezüge nach landesrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes. Die Höhe des Betrages finden Sie unter  
→ [www.pv.at/Wegfall](http://www.pv.at/Wegfall).

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubsersatzleistung, gebürt keine Pension. In diesem Fall kann der Stichtag verschoben werden.

**Ausnahmen für eine Pflichtversicherung am Stichtag** wären z. B. eine Pflichtversicherung als Hausbesorger mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

# Wovon hängt die Pensionshöhe ab?

Die Pensionshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Höhe der Beitragsgrundlagen, der Anzahl der erworbenen Versicherungs- und Beitragsmonate und Ihrem Alter zum Pensionsstichtag.

Grundsätzlich kann man sagen: **Je höher** die Beiträge sind und **je länger Beiträge** in die **Pensionsversicherung eingezahlt** wurden, desto **höher** ist die **spätere Pension**.

Für ab 1. Jänner 1955 geborene Versicherte wurde das **Pensionskonto** eingerichtet. Es dient als zentrales Instrument zur Berechnung einer Pension und macht diese verständlicher, einfacher und transparenter.

## Broschüre

### Pensionsberechnung im Überblick



Ausführliche Informationen zum Pensionskonto und zur Pensionsberechnung finden Sie in unserer Broschüre → [www.pv.at/PV159](http://www.pv.at/PV159).

# Erhöhung der Pension

## Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022 (im Höchstausmaß von 60 Monaten), wenn zum Pensionsstichtag folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- » mindestens **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- » mindestens **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Höhe (Bruttowerte 2026):

- » **€ 1,22** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- » **€ 73,20** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension.

## Abschlag

Der **Abschlag** beträgt **für je 12 Monate** des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter **4,2 %**, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

© istockphoto.com/jojoo64



# Teilpension

Die **Teilpension** bietet älteren Arbeitnehmer\*innen ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- » das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitigen) Alterspension oder Langzeitversichertenpension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss
- » die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- » mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- » mehr als **60 % bis höchstens 75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension – das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung oder Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- » ein Frühstarterbonus
- » **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- » **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag
- » **kein** Kinderzuschuss
- » **keine** Ausgleichszulage
- » **kein** Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

## Website

der Pensionsversicherung



Ausführliche Informationen rund um die Teilpension erhalten Sie unter  
→ [www.pv.at/teilpension](http://www.pv.at/teilpension).

# Zuverdienst in der Pension? Worauf ist zu achten?

Eine Pension vor dem Regelpensionsalter (vorzeitige Alterspension) **fällt grundsätzlich für den Zeitraum weg, in dem** eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG **pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** oder eine **sonstige Erwerbstätigkeit** mit einem **mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze** (€ 551,10 Stand 2026) ausgeübt wird sowie bei Vorliegen von Bezügen aus einem öffentlichen Mandat bzw. aus der Ausübung einer politischen Funktion über dem Grenzbetrag. Die Höhe des Betrages finden Sie unter → [www.pv.at/Wegfall](http://www.pv.at/Wegfall). Nähere Informationen siehe auch Kapitel „Besondere Anspruchsvoraussetzungen“ → Seite 8.

**Der Wegfall wird mit dem Tag der Aufnahme dieser Tätigkeit wirksam.**

Auch der Bezug einer **Urlaubsentschädigung / -abfindung** **führt zum Wegfall** der Langzeitversicherungspension. Liegt dieser Tatbestand bereits zu Pensionsbeginn vor, erfolgt gleichzeitig mit der Zuerkennung ein Wegfall der Leistung. Im Zuge der Erledigung wird im Einzelfall jedoch eine Ver-

schiebung des Antrags und damit des Stichtags auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen.

Die Langzeitversicherungspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10 im Jahr 2026).

Eine weggefallene Langzeitversicherungspension lebt mit dem Tag nach Ende der Erwerbstätigkeit bzw. der Urlaubsentschädigung / -abfindung wieder auf; ebenso, wenn keine den Grenzbetrag übersteigenden Bezüge mehr vorliegen.

Fällt eine Langzeitversicherungspension aus den obgenannten Gründen weg, wird diese mit Monatserstem **nach Erreichung des Regelpensionsalters von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % erhöht.**

Eine Langzeitversicherungspension geht mit dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters in eine Alterspension über. Wird das Regelpensionsalter an einem Monatsersten vollendet, erfolgt der Übergang in die Alterspension zu diesem Monatsersten. Neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich.



# Unser Kontakt

## Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

## Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter  
→ [www.pv.at/Rueckruf](http://www.pv.at/Rueckruf) buchen.

## Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf  
→ [www.pv.at/Kontakt](http://www.pv.at/Kontakt) nutzen.

## **Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen**

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

### **Wien:**

+43 (0)5 03 03-27 170

### **Niederösterreich:**

+43 (0)5 03 03-32 170

### **Burgenland:**

+43 (0)5 03 03-33 170

### **Steiermark:**

+43 (0)5 03 03-34 170

### **Kärnten:**

+43 (0)5 03 03-35 170

### **Oberösterreich:**

+43 (0)5 03 03-36 170

### **Salzburg:**

+43 (0)5 03 03-37 170

### **Tirol:**

+43 (0)5 03 03-38 170

### **Vorarlberg:**

+43 (0)5 03 03-39 170

## **Regionale Sprechage**



Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website → [www.pv.at/Sprechtag](http://www.pv.at/Sprechtag).

# Meine Notizen

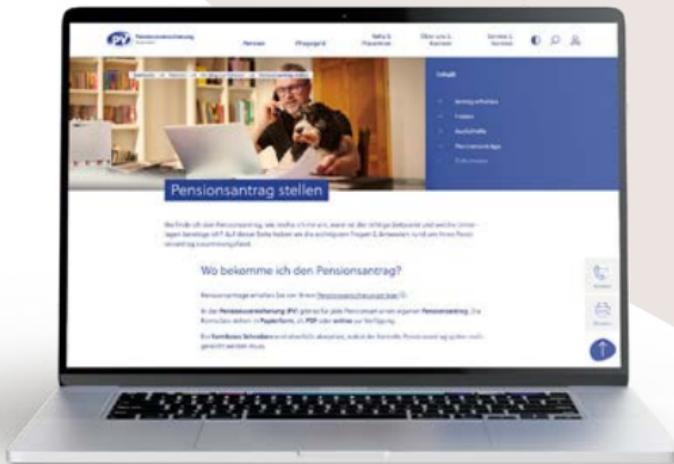
# Mein Pensionsantrag

Wo finde ich den Pensionsantrag, wie reiche ich ihn ein, wann ist der richtige Zeitpunkt und welche Unterlagen benötige ich? Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten rund um Ihren Pensionsantrag.



## Alle Informationen:

[www.pv.at/PensionsantragStellen](http://www.pv.at/PensionsantragStellen)



## Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter\*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → [www.pv.at/kontakt](http://www.pv.at/kontakt) aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → [www.pv.at](http://www.pv.at).